

# Satzung Tennis-Club Kempten e.V.



Tennis-Club  
Kempten e.V.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet*

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Kempten e.V.“ Der Verein wurde im Jahr 1899 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten/Allgäu. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Tennisverband und im Bayerischen Landessportverband.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt ausschließlich die Ausübung, Förderung und Pflege des Tennissports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Dazu dienen insbesondere das Lehr- und Ausbildungswesen, die Ausrichtung von Wettkämpfen und die Jugendarbeit.
2. Der Verein kann Einrichtungen schaffen und unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben allgemein oder nur mittelbar zu dienen geeignet sind. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn an und verwendet die Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen i.S. § 670 BGB. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und für das Lehr- und Ausbildungswesen sowie die Jugendarbeit ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Zulässigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben der erste und der stellvertretende Vorsitzende.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie besitzen das aktive Wahlrecht, sind also stimmberechtigt und besitzen das Antragsrecht. Die ordentlichen Mitglieder teilen sich auf in aktive und passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern nicht spielberechtigt, besitzen jedoch im Übrigen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Dieser Wechsel muss spätestens zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Das passive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie besitzen kein Stimmrecht, jedoch ein Antragsrecht.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste ernannt; sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung.
6. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters/s.

### **§ 4 Beiträge und Gebühren**

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen:
  - a. Aufnahmegebühren
  - b. Mitgliedsbeiträge
  - c. Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins
2. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr jeweils im Voraus zu entrichten.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
4. Der Verein kann Umlagen erheben, die aus besonderen Anlässen erforderlich sind.
5. Die Leistungen der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, die in Abs. 1 aufgeführten Beiträge bzw. Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Durch Ausschluss. Dieser erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen die Ordnungsvorschriften oder Interessen des Vereins, auch wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens sowie aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die die Vereinsdisziplin berühren. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Betroffenen binnen eines Monats – gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschlussbescheides – der ordentliche Rechtsweg offen.

4. Durch Streichung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren mehr als 3 Monate in Verzug ist.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, und der ehrenamtlich tätige Vorstand.

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzender (Präsident) und
  - b. stellvertretender Vorsitzender
  - c. Vorstand Finanzen
  - d. Vorstand Vermarktung
  - e. Vorstand Sport
  - f. Vorstand Infrastruktur
  - g. Schriftführer
2. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden nach vorgenanntem Buchstaben b) wird in Personalunion von einem der Vorstände der vorgenannten Buchstaben c) bis f) ausgeübt.
3. Ein Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Als solcher hat er Sitz und Stimme im Vorstand, zur Vertretung des Vereins ist er jedoch nicht berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, einschließlich Erstellung der Tagesordnung, und ist in den Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Der **Vorsitzende** beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet dieselben. Mitgliederversammlungen als auch Vorstandssitzungen können in persönlicher Anwesenheit (Präsenz) oder virtuell (elektronisch) durchgeführt werden. Im Falle von Wahlen kommt nur eine Präsenzveranstaltung in Betracht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seiner satzungsgemäßen Vertretung.
8. Der Vorsitzende und der **stellvertretende Vorsitzende** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist jeder der beiden Vorsitzenden allein berechtigt; vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Beide Vorsitzende sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
9. **Dem Vorstand Finanzen** obliegen die Finanzangelegenheiten des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Einhaltung des genehmigten Haushaltsplanes. Er hat das Vereinsvermögen sicher anzulegen.  
Der Vorstand Finanzen ist an der Aufstellung des Haushaltsplanes federführend beteiligt und zuständig für die Bereitstellung oder Beschaffung erforderlicher finanzieller Mittel.
10. **Der Vorstand Sport** leitet und überwacht den gesamten Sportbetrieb. Er trifft die hierzu notwendigen Anordnungen, stellt Mannschaften auf und bestimmt die Mannschaftsführer. Er erlässt die Spielordnung und beruft ggf. einen Sportausschuss ein, deren Mitglieder vom Vorstand Sport berufen werden. Der Vorstand Sport kann einen Sportwart Jugend und einen Sportwart Senioren bestellen.
11. Der Sportwart Jugend und der Sportwart Senioren werden zu jeder Vorstandssitzung eingeladen und haben dort Sitz und Stimme.
12. **Dem Vorstand Vermarktung** obliegen neben dem Marketing die Sponsorenbetreuung, die vereinsinterne Administration und Verwaltung sowie das Buchungsmanagement. Der Vorstand

Vermarktung ist zugleich Datenschutzbeauftragter des Vereins und für das Datenschutzmanagement i.S. der DSGVO verantwortlich.

13. **Der Vorstand Infrastruktur** zeichnet für die Anlage sowie alle die Infrastruktur betreffenden Belange verantwortlich. Konkret sind dies die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Außenanlagen sowie deren technische Anlagen und Einrichtungen.
14. Dem **Schriftführer** obliegt die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zudem sorgt er für die Dokumentation und Archivierung von geschäftsleitenden Vereinsvorgängen.
15. Spricht eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen einem Mitglied des Vorstands das Misstrauen aus und wählt sie mit einfacher Mehrheit eine/n Nachfolger/in, so scheidet das betreffende Mitglied aus dem Vorstand aus. Bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Organ Vorstand während der Amtsperiode kann durch Vorstandsbeschluss eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Die Mitgliederversammlung nimmt eine Ersatzwahl vor. Das gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein.
16. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt ein Vereinsorganigramm, das die Verantwortlichkeiten im Verein abbildet.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 2. Quartal eines Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Einberufung zur Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn die mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von 3 Wochen erfolgen.
3. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung und anderer Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Organ Vorstand eingegangen sein, Sie sind dann in die Tagesordnung aufgenommen. Über die Zulassung von nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung; ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, der Beiträge und Gebühren, sowie die Auflösung des Vereins.
4. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer unterschrieben wird.
5. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Vereinsordnung.
6. Mitgliederversammlungen, in denen Neuwahlen durchzuführen sind, werden ausschließlich in Präsenz durchgeführt.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a. Wahl des Vorstands und eines Rechnungsprüfers.
  - b. Entgegennahme von Geschäftsberichten des Vorstands und des Rechnungsprüfers.
  - c. Entlastung des Vorstands.
  - d. Festlegung eines neuen Haushaltsplanes, der Beiträge, Gebühren und Umlagen für das nächste Geschäftsjahr

- e. Änderung der Satzung. Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
  - f. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
2. Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden auf Antrag ein Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter gewählt. Der Versammlungsleiter hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort, außerdem zur Sache, sofern er sich in die zu führende Rednerliste eintragen lässt. Für die Dauer der Teilnahme an der Beratung übernimmt der Stellvertreter die Leitung.
3. Die Teilnehmer an der Debatte dürfen nur sprechen, wenn ihnen das Wort erteilt ist. Jeder Sprecher ist verpflichtet, ausschließlich zur Sache zu sprechen, widrigenfalls er von dem Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen bzw. ihm das Wort entzogen werden kann. Die Redezeit kann auf Antrag begrenzt oder verkürzt werden. Vertreter des Vorstands müssen jederzeit gehört werden. Ihre Redezeit kann nicht beschränkt werden.
4. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln:
  - a. Antrag auf Schluss der Debatte, wobei vor der Abstimmung die Rednerliste verlesen werden muss
  - b. Antrag auf Vertagung eines Punktes einer Tagesordnung
  - c. Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit
  - d. Antrag auf Schließung der Rednerliste
5. Die Abstimmung wird in der Regel über einen Beratungspunkt im Ganzen vorgenommen; bei Teilbarkeit der Abstimmungsfrage muss auf Antrag für jeden Teil getrennt abgestimmt werden. Abgestimmt wird durch Erheben der Hand. Auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

### **§ 10 Jahresabschluss**

1. Der Verein erstellt nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss auf der Basis einer Einnahmen-/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EstG mit Stichtag 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils für den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung, den Bereich des Zweckbetriebs und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufzuteilen.
2. Außerdem muss ein Vermögensbestandsverzeichnis geführt werden (§ 260 Abs. 1 BGB).
3. Für den Jahresabschluss kann der Vorstand einen Befugten i.S. des § 3 des Steuerberatungsgesetzes beauftragen.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Der Rechnungsprüfer wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er hat die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall jedoch zum 31.12. die Rechnungsunterlagen des Clubs zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

## **§ 12 Haftung für die Organe des Vereins**

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Rufnummern], Bankverbindung, vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer] und bei Minderjährigen Daten der Eltern [Name, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse, Rufnummern und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sollte irgendeine Bestimmung im Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kempten/Allgäu.